



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 259/2024

vom 6. Dezember 2024

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2025/577]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2039 der Kommission vom 29. Juli 2024 zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1173 durch die Streichung von Futtermittelzusatzstoffen aus ihrem Anhang ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2040 der Kommission vom 29. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1070 hinsichtlich der Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Verlängerung der Zulassung für eine Zubereitung von 25-Hydroxycholecalciferol aus *Saccharomyces cerevisiae* CBS 146008 ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 504 (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1173 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32024 R 2039**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2039 der Kommission vom 29. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2039, 30.7.2024)“
2. Unter Nummer 578 (Durchführungsverordnung (EU) 2024/1070 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32024 R 2040**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2040 der Kommission vom 29. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2040, 30.7.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2039 und (EU) 2024/2040 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2039, 30.7.2024. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2039/oj.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2040, 30.7.2024. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2040/oj.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Anders H. EIDE

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.